

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.12.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „18. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.*
2. *Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 03 Berechnung und Anlage 04 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.*
3. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 festgelegt.*
 - b. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2015 und 2016 von 3,3 % verwendet (langjähriges Mittel).*
 - c. *Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß in der Anlage 05 dargestellten Weise eingesetzt.*
 - d. *Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 30 % zu 70 % beträgt und dass eine Linearität nach der Größe des Restabfallbehälters bei der Jahres- und Leistungsgebühr vorhanden ist.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	entfällt
Geplante ansatzfähige Kosten circa	13 Millionen Euro
Einnahmen:	
Geplante Gebühreneinnahmen circa	13 Millionen Euro
Finanzierung:	entfällt

Zusammenfassung der Begründung:

Veränderungen im Gebührenbereich und bei betrieblichen Abläufen machen eine Anpassung der Abfallgebührensatzung notwendig. Auch die rechtlichen Entwicklungen in den letzten Jahren erfordern im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise nun eine Gebührenkalkulation aller einzelnen Gebührentatbestände.

Begründung:

Ausgangssituation

Die Stadt Heidelberg verfügt im Vergleich zu anderen Städten in Baden-Württemberg und im Bundesgebiet über eines der umfassendsten abfallwirtschaftlichen Leistungsangebote. Zur Verfügung stehen grundstücksbezogene Behälter für die getrennte Erfassung von Restmüll, Bioabfall, Papier und Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack oder Tonne), wobei die dafür zu zahlende Gebühr immer finanzielle Anreize zur getrennten Sammlung bietet. So bietet die Stadt den Heidelberger/-innen verschiedene Tonnengrößen, verschiedene Abholrhythmen (wöchentlich, 14-tägig, nach Bedarf), den Teil- oder Vollservice sowie die Komfortstufe an. Im 14-täglichen Rhythmus sind im Teilservice die Papiertonne und der Gelbe Sack oder die Tonne gebührenfrei, die Bioabfalltonne ist sogar im wöchentlichen Abholrhythmus gebührenfrei. Alle Behälter können zusätzlich auf Wunsch der Nutzer/-innen auch gebührenpflichtig im Vollservice durch die Stadt raus- und reingestellt werden. Die Stadt Heidelberg unterhält weiterhin fünf Recyclinghöfe, an denen unter anderem Wertstoffe (Beispielsweise: Grünschnitt, Papier, Schrott) gebührenfrei abgegeben werden können. Auch wird zweimal im Jahr eine gebührenfreie Sperrmüllsammlung angeboten.

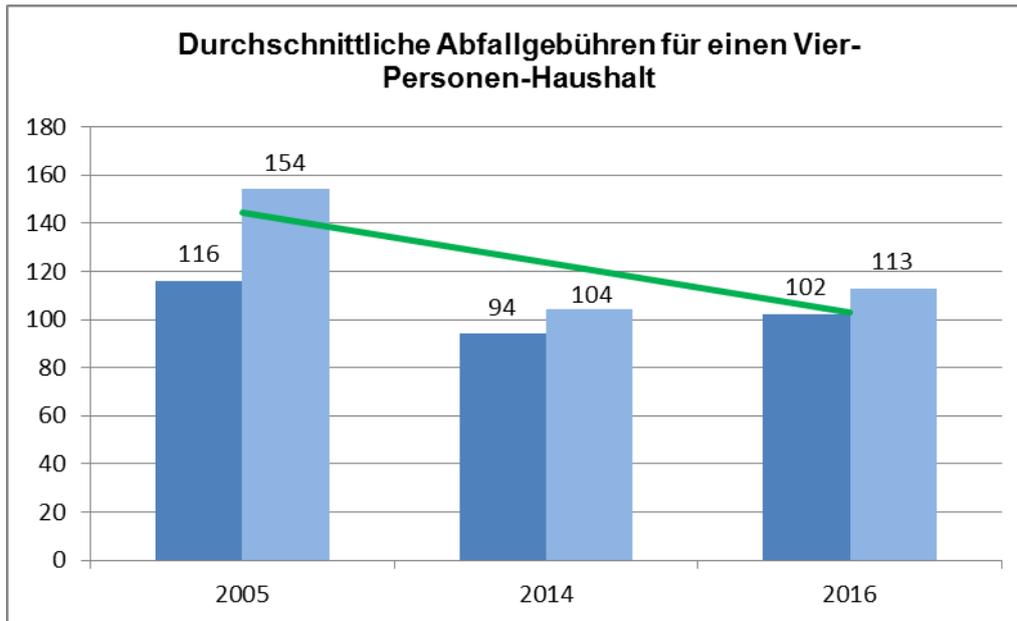
Trotz dieser enormen Leistungsvielfalt ist das Heidelberger Gebührenniveau seit vielen Jahren stabil. Gründe hierfür sind beachtliche Kostenminderungen im Bereich der Abfallwirtschaft durch stetige Optimierungsmaßnahmen. Erwähnt seien die kontinuierlichen Tourenoptimierungen, die Einführung des „Identsystems“, die Neuausschreibung der Entsorgungsverträge mit deutlich niedrigeren Verbrennungspreisen für Restmüll, die stetige Reduzierung des Restmüllaufkommens und die in den vergangenen Jahren anhaltend gute Marktsituation für die Verwertung des Papiers. Hierdurch ist es nicht nur gelungen, die Gebühren für die Restmüllentsorgung über ein Jahrzehnt lang stabil zu halten, sondern vielmehr konnten diese Verbesserungen auch direkt an die Gebührenzahler/-innen weiter gegeben werden. Die letzte Gebührenerhöhung in Höhe von durchschnittlich 8 % aus dem Jahr 2005 wurde durch eine Gebührensenkung im Jahr 2008 in Höhe von durchschnittlich 10 % kompensiert. Eine weitere Gebührensenkung im Jahr 2013 wurde in Form der gebührenfreien Bioabfalltonne an die Bürger/-innen weitergegeben.

Gebührenanpassung

Der Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaft schließt zum 31.12.2014 mit einer noch nicht verrechneten Überdeckung von 748.266 Euro ab. Gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation erfolgen. Die vorhandene Kostenüberdeckung wird aufgrund aktueller Prognosen der Kosten- und Ertragssituation für 2015 für die Sicherstellung der Gebührenstabilität eingesetzt. Die aktuell prognostizierte Kosten- und Ertragssituation für 2016 zeigt, dass eine Gebührenanpassung erforderlich ist. Um nicht in eine hohe Unterdeckung zu kommen, schlägt die Verwaltung vor, zum 01.01.2016 die Gebühren um insgesamt durchschnittlich 10,9 % zu erhöhen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 1,3 Millionen Euro. Die Gebührenanpassung erhöht beispielsweise die Gebühr für einen 120-Liter Behälter bei 14-täglicher Leerung um 21,60 Euro pro Jahr.

Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürgern

Die durchschnittlichen Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt würden sich von derzeit 94 bis 104 Euro auf neu 102 bis 113 Euro pro Jahr erhöhen. Hierzu im Vergleich: Im Jahr 2005 betragen die Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt 116 bis 154 Euro, jeweils immer inklusive Bioabfalltonne.



Quelle: Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Trotz dieser Gebührenerhöhung liegt Heidelberg immer noch unter dem landesweiten Durchschnitt in Höhe von circa 150 Euro im Jahr 2014 und weiterhin im Zielbereich des Umweltministeriums (Brezeltarif). Dieser Brezeltarif besagt, dass die Gebühr für eine vierköpfige Familie im Landesdurchschnitt nicht teurer sein soll als eine Laugenbrezel pro Tag nach aktuellen Angeboten. Dies entspricht einer Gesamtgebühr in Höhe von 219 Euro.

Neue Struktur der Gebührenkalkulation

Die rechtlichen Entwicklungen in den letzten Jahren erfordern im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise nun eine Gebührenkalkulation aller einzelnen Gebührentatbestände. Die Gebührenkalkulation stellt die Grundlagen für die Festsetzung des jeweiligen Gebührensatzes zur Verfügung. Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die kostendeckende Gebührensatzobergrenze ermittelt. Hierzu werden die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung durch die maßstabsbezogenen Bemessungseinheiten dividiert. Die Gebührenkalkulation ist Grundlage dafür, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG eingehalten wird. Das bedeutet, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass in einem bestimmten Kalkulationszeitraum das zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Auch die Verteilung der „fixen“ Kosten auf die verbrauchsabhängigen Gebühren sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen im Einzelnen werden aus der Gebührenkalkulation oder aus deren Erläuterung ersichtlich.

Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung in Heidelberg ist es - wie bisher auch - durch abfallpolitische Lenkung eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen. Hierbei ist insbesondere das bestehende Gebührenverhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr entscheidend. Die aktuelle betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation hat eine Kosten- und Gebührenstruktur, die bewirkt, dass der überwiegende Teil der Kosten zunächst in die Jahresgebühren einfließt. Damit die Anreizfunktion weiterhin besteht, nimmt daher die Stadt Heidelberg gemäß den landesrechtlichen Vorgaben (§ 9 Absatz 1 Landesabfallgesetz, § 18 Absatz 1 Nummer 1 KAG) eine abfallpolitische Lenkung derart vor, dass mengenunabhängige Kosten, die eigentlich in die Jahresgebühr einzustellen wären, der Leistungsgebühr für Restabfall zugeordnet werden. Dadurch erhält man ein Kostenverhältnis zwischen Jahresgebühr 30 % und Leistungsgebühr 70 %.

Ermessungsentscheidungen

Mit der nun vorliegenden Gebührenkalkulation wird die kostendeckende Gebührensatzobergrenze ermittelt, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt. Die Gebührenkalkulation dient als Nachweis dafür, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG eingehalten wird. Die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation eröffnet dem Gemeinderat als satzungsgebendes Organ die Möglichkeit, eine fehlerfreie Entscheidung über die festzusetzenden Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches sowie abfallpolitisches Ermessen auf Basis der Kalkulation einwandfrei ausüben. Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungszweck einer Gebühr zugrunde gelegt ist, ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat insbesondere folgende Ermessungsentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten sowie die kostenmindernden Erlöse
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (zum Beispiel Preisentwicklungen, Bemessungsgrundlagen und ähnliches)
- Höhe des Gebührensatzes inklusive Lenkungszweck der Gebühr
- Festsetzung des Bemessungszeitraums
- Festlegung der Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

Die Abfallgebührenkalkulation in der Anlage 03 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 04 sind mit zu beschließen.

Bemessungszeitraum

Der Kalkulationszeitraum muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Der Gebührenbemessungszeitraum (Prognosezeitraum) wird vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 festgelegt. Kosten und Bemessungseinheiten eines zurückliegenden Zeitraums können allenfalls als Schätzungsgrundlage für die in der Kalkulation anzustellende Prognose dienen. Die Gebührenkalkulation hat als Grundlage für die voraussichtlichen gebührenfähigen Kosten das Rechnungsergebnis 2014 zuzüglich einer jährlichen Preissteigerung für die Jahre 2015 und 2016 von jeweils 2 % (ausgenommen kalkulatorische Kosten).

Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß den Bestimmungen des KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Anlage 05 zeigt den Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2010 bis 2014. In den einzelnen Jahren stellt sich der Verlauf wie folgt dar:

- Die Kostenüberdeckung aus 2010 wurde mit der Unterdeckung aus 2009, 2012 und 2014 anteilig verrechnet.
- Die Kostenüberdeckung aus 2011 wurde anteilig mit der Unterdeckung aus 2014 verrechnet.
- Die Kostenüberdeckung aus 2013 konnte noch nicht verrechnet werden.
- Die Kostenunterdeckung aus 2014 wurde mit den verbliebenen Überdeckungen aus 2010 und 2011 verrechnet.

Somit ist Ende 2014 noch eine nicht verrechnete Kostenüberdeckung in Höhe von 748.266 Euro vorhanden. Bereits bei der Planung 2015 ergab sich aufgrund der Prognose der Kosten- und

Ertragssituation die Notwendigkeit, die vorhandenen Überschüsse in 2015 einzusetzen. Damit sind in der aktuellen Gebührenkalkulation keine Vorjahresergebnisse berücksichtigt.

Sonstige Änderungen

- In § 1 Absatz 4 wird der Vorbehalt der Umsatzsteuer neu eingefügt. Dies entspricht der Empfehlung der Mustersatzung des Landkreistags.
- Die bisherige Bezeichnung „Grundgebühr“ wird in „Jahresgebühr“ umbenannt. In der gebührenrechtlichen Entscheidungspraxis wird die Auffassung vertreten, dass über eine Grundgebühr lediglich die „verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten“ abgedeckt werden. In der Stadt Heidelberg werden aber über die bisherigen Grundgebühren auch die Kosten des abfallwirtschaftlichen Angebots abgedeckt, für die keine gesonderten Leistungsgebühren bestehen und für die auch mengenabhängige Kosten anfallen, so etwa die Kosten wie beispielsweise der Sperrmüllentsorgung, der Grünschnittentsorgung, der Problemstoffentsorgung, der Recyclinghöfe. Da somit auch mengenabhängige Kosten einkalkuliert werden sollen, wird die bisherige Grundgebühr aus Gründen der Rechtssicherheit in eine Jahresgebühr umbenannt. Die Bezeichnung „Jahresgebühr“ ist nicht auf die mengenunabhängigen Vorhaltekosten beschränkt und bietet der Abfallwirtschaft Heidelberg insoweit mehr Flexibilität.
§ 3 Absatz 2 und 3 sind entsprechend zu ändern; ebenso das Gebührenverzeichnis.
- Für die Behälter bis 5 m³ werden – jeweils nach Behältergröße gestaffelt - eine Jahresgebühr und zusätzlich eine Leistungsgebühr erhoben. Für größere Behälter ändert sich die Bemessungsgrundlage (siehe unten). § 3 Absatz 2 bezieht sich daher nur noch auf Behälter bis 5 m³.
- Bei gewählter 14-täglicher Leerung kann man die Behälter kostenpflichtig am Abholtag auch unabhängig vom gewählten Rhythmus leeren lassen (Zwischenleerung). Diese Möglichkeit besteht auch bei Restmüll-Großraumbehältern. § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 3 ist entsprechend zu ergänzen.
- § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 4 regelt die Beantragung von sonstigen Leerungen, die außerhalb des jeweiligen Abholtages im Stadtteil stattfinden.
- In Einzelfällen wird in Abstimmung mit der Stadt eine zweimal wöchentliche Leerung auch im Teilservice angeboten. § 3 Absatz 3 Buchstabe a) Satz 6 ändert sich entsprechend.
- Für die Entsorgungsmöglichkeiten bei Streusiedlungen wird klargestellt, dass bei diesen einheitlich 14-täglich geleert wird (§ 3 Absatz 3 Buchstabe d).
- Für Großraumbehälter größer als 5 m³ wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die sich nach der Abfallmenge sowie den Personal-, Fahrzeug- und Behälterkosten bemisst (§ 3 Absatz 10).
- § 3 Absatz 11 wird aufgehoben, da die Abrechnung der Gebühren für Pressbehälter in Absatz 10 neu geregelt ist.
- Die Gebühren bei der Selbstanlieferung werden pro Anlieferung, pro Stückzahl oder nach dem Abfallgewicht erhoben. Absatz 15 wird entsprechend neu gefasst.
- Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet. Dafür muss kein Antrag gestellt werden. Eine solche Regelung entspricht der Mustersatzung des Landkreistags. § 5 Absatz 5 wird entsprechend geändert.

- Aus Klarstellungsgründen wird in § 5 Absatz 6 das Wort „bzw.“ durch die Wörter „oder der“ ersetzt.

Änderungen im Gebührenverzeichnis

Aufgrund zahlreicher Änderungen und der vorgesehenen Gebührenanpassung zum 01.01.2016 wird das Abfallgebührenverzeichnis neu gefasst. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Änderungen:

- Unter Nummern 1.1.1. und 1.1.2 werden die Gebührentatbestände „Zwischenleerung und Bedarfssystem“ zusammengefasst und um die „sonstige Leerung“ ergänzt. Gleichzeitig werden die zusätzlichen Leerungen gestrichen.
- Die Abrechnungsmodalitäten für den 10 und 35 m³ Großraumbehälter und Pressbehälter werden geändert; der 30 m³ Großraumbehälter wird gestrichen (Nummern 1.2 und 1.3).
- Es werden neue Gebührentatbestände für das separate Anfahren, als auch für das separate Stellen und Holen von Behältern geschaffen (Nummern 4.2 und 4.3).
- Die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub wird unter Nummer 6.1 neu geregelt.
- Die Gebühr für die Entsorgung von Restmüll gilt auch für die Entsorgung von Sperrmüll (Nummer 7.1); weiterhin wird eine Gebühr für Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe neu aufgenommen.
- Für Strahlsande ist kein Gebührentatbestand mehr erforderlich, da keine Nachfrage besteht. Nummer 7.2.1. kann entfallen.
- Für die Benutzung der öffentlichen Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gibt es künftig eine einheitliche Wiegegebühr. Nummer 7.3 wird entsprechend geändert.
- Unter Nummer 8.2 werden Gebühren für Feuerlöscher und Gasflaschen ebenfalls neu aufgenommen.
- Ein Transport von Sonderabfallmindermengen wird nicht mehr durch die Stadt angeboten. Nummer 9.2 ist anzupassen.
- Gebühren für Sperrmüll werden unter Nummer 10 neu aufgenommen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine Beteiligung erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:
Solide Haushaltswirtschaft

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	18. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung und Gebührenverzeichnis
02	Synopse: Gebühren alt / neu
03	Gebührenkalkulation (Berechnung) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
04	Gebührenkalkulation (Erläuterungen) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
05	Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)